

Inhaltsübersicht:**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen****Abschnitt II: Besondere Bestimmungen für Lieferverträge****Abschnitt III: Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauverträge****Abschnitt IV: Besondere Bestimmungen für Dienstverträge****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Aufträge der Smurfit Kappa Deutschland GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend einheitlich „Smurfit Kappa“). Die AEB sind Bestandteil aller Verträge, die Smurfit Kappa mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“) schließt. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Soweit einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die AEB im Übrigen ergänzend.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (bspw. Verkaufs- oder Lieferbedingungen) des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn Smurfit Kappa stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Das Auslösen einer Bestellung oder eines Auftrags (nachfolgend auch einheitlich „Bestellung“) oder die Annahme einer Lieferung oder Leistung (nachfolgend auch einheitlich „Leistung“) gelten insoweit nicht als Zustimmung. Auftragnehmer-AGB finden auch dann keine Anwendung, wenn Smurfit Kappa ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, selbst wenn Smurfit Kappa auf Dokumente Bezug nimmt, die formulärmäßig auf solche AGB verweisen (bspw. Angebotsformulare).
3. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die Smurfit Kappa bei ihren Auftragnehmern bestellt und beauftragt; bei laufender Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Der Einkauf von Smurfit Kappa bezieht sich auf Rechtsgeschäfte unterschiedlicher Art, bspw. Lieferverträge, Werk-/Bauverträge oder Dienstverträge. **Abschnitte II bis IV** dieser AEB regeln **Besondere Bestimmungen** für die einzelnen Leistungsbereiche und sind insofern Bestandteil der jeweiligen Verträge mit dem Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn in einem für den Vertragsschluss maßgeblichen Dokument (bspw. Bestellung) verschiedene Leistungspositionen aufgeführt sind; die Besonderen Bestimmungen gelten dann je nach Typus der Leistungsposition. Die **Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I** gelten in jedem Fall für alle von Smurfit Kappa bestellten und beauftragten Lieferungen und Leistungen.
6. Smurfit Kappa ist berechtigt, diese AEB jederzeit nach billigem Ermessen zu ändern. Über solche Änderungen informiert Smurfit Kappa den Auftragnehmer in Textform. Die Änderung gilt als vom Auftragnehmer genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist Smurfit Kappa den Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung gesondert hin.

§ 2 Bestellungen und Vertragsschluss

1. Verträge zwischen Smurfit Kappa und dem Auftragnehmer kommen i.d.R. durch Bestellung und Auftragsbestätigung zustande. Die Bestellung von Smurfit Kappa gilt als vom Auftragnehmer angenommen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht binnen 2 (zwei) Werktagen ab Zugang der Bestellung ablehnt. Auf diese Folge weist Smurfit Kappa den Auftragnehmer in der Bestellung gesondert hin. Bis zum Zustandekommen des Vertrags kann Smurfit Kappa die Bestellung ohne Kosten widerrufen.
2. Darüber hinaus können auch leistungsbezogene Einzel- oder Rahmenverträge geschlossen werden, oder Mengenkontrakte unter denen Smurfit Kappa die vereinbarte Menge an Liefergegenständen bzw. Leistungen sukzessive abrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 2 (zwei) Werktagen ab Zugang begründet widerspricht. Auf diese Folgen weist Smurfit Kappa den Auftragnehmer im Abruf hin.
3. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich eine bestimmte Bestellmenge von Smurfit Kappa bestätigt wird, übernimmt Smurfit Kappa keine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Liefermengen oder Leistungskontingente.
4. Geht der Bestellung ein Angebot des Auftragnehmers voraus, so ist dieses verbindlich. Eine Vergütung für die Erstellung von Angeboten fällt nicht an.
5. Der Abschluss von leistungsbezogenen Einzel- oder Rahmenverträgen erfolgt i.d.R. über ein separates Vertragsdokument. Für Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Mengenkontrakte und Lieferabrufe vereinbaren die Parteien die Textform und/oder Übermittlung via EDI. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen oder Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Smurfit Kappa in Textform oder via EDI.

6. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die geltenden Konditionen ist in jedem Fall die Vertragsschlusserklärung (i.d.R. die Bestellung) von Smurfit Kappa.

§ 3 Leistungsausführung

1. Der Liefergegenstand bzw. die Leistung muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produkt- oder Leistungsbeschreibungen (bspw. Spezifikationen), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Smurfit Kappa – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, unabhängig davon, ob die Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung von Smurfit Kappa, vom Auftragnehmer oder von einem Dritten (bspw. Hersteller) stammt.
2. Ist eine vereinbarte Beschaffenheit für den Auftragnehmer erkennbar nicht für die von Smurfit Kappa vorgesehene Verwendung geeignet, weist der Auftragnehmer Smurfit Kappa unverzüglich darauf hin. Etwaig von Smurfit Kappa vorgelegte Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblätter oder sonstige Leistungsbeschreibungen oder Anforderungen prüft der Auftragnehmer unverzüglich und weist Smurfit Kappa ebenfalls unverzüglich darauf hin, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar fehlerhaft, unvollständig oder sonstwie unklar sind, einschließlich Korrekturvorschlag.
3. Die Freigabe von Mustern, Modellen etc. durch Smurfit Kappa befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit und berührt insbesondere nicht etwaige Mängelansprüche von Smurfit Kappa.
4. Smurfit Kappa ist berechtigt, in Bezug auf die Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstands bzw. der Leistung auch nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen zu verlangen, soweit diese für den Auftragnehmer technisch und wirtschaftlich zumutbar sind. Etwaige Auswirkungen solcher Änderungswünsche auf Termine und Kosten teilt der Auftragnehmer Smurfit Kappa unverzüglich nach Erhalt des Änderungswunsches mit. Die Umsetzung unwesentlicher Änderungen erfolgt unentgeltlich.
5. Jegliche Änderungen im Hinblick auf die Leistungsausführung durch den Auftragnehmer, einschließlich verwendeter Rohstoffe und Materialien, Produktionsorte und -prozesse bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch Smurfit Kappa in Textform.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in den für die Leistungserbringung sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Liefergegenständen maßgeblichen Ländern geltenden Gesetze und Verordnungen, behördliche und technische sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten und Smurfit Kappa von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, denen Smurfit Kappa wegen Verletzung solcher Regelungen ausgesetzt ist, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Die Pflichten zur rechtlichen Compliance beziehen sich insbesondere, sind jedoch nicht beschränkt auf, Pflichten zur Produktsicherheit und Produktkennzeichnung.
7. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung durch Smurfit Kappa in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt im Hinblick auf die zur Lagerung und/oder Auslieferung von Produkten eingesetzten Lager- und Logistikdienstleister.
8. Von Smurfit Kappa vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Leistungstermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Smurfit Kappa unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Leistungstermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können; etwaige aus solchen Umständen resultierende Ansprüche von Smurfit Kappa bleiben unberührt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen (auch solche die bspw. an industrieweite Indizes gekoppelt sind) bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von Smurfit Kappa in Textform.
2. Alle Preise verstehen sich netto und gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlicher Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.
3. Die Preise gelten DDP (Incoterms 2020) und schließen neben Frachtkosten und etwaigen Zollgebühren auch die Kosten für weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdführung, Montage) ein.
4. Rechnungen sind im PDF-Format unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 UStG per E-Mail an Rechnungseingang-DE@smurfitkappa.de zu senden.
5. Rechnungsentgelte werden von Smurfit Kappa, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab vollständiger Leistungserbringung und Zugang einer prüffähigen Rechnung, bezahlt. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrags bei der von Smurfit Kappa beauftragten Bank. Smurfit Kappa ist für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken nicht verantwortlich.
6. Auf Anforderung von Smurfit Kappa verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben über den Abschluss einer separaten Bonusvereinbarung und/oder eine Regelung über zu erreichende Kosteneinsparungen.

7. Auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die von Smurfit Kappa in der Bestellung angegebene Bestell- und Artikelnummer sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Rechnungsbearbeitung bei Smurfit Kappa verzögern, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen einschließlich gewährter Skontofristen um den Zeitraum der Verzögerung.
 8. Smurfit Kappa schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet Smurfit Kappa Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
 9. Die Abtretung von gegen Smurfit Kappa gerichteten Forderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB). Unberührt bleibt die Regelung des § 354a HGB.
 10. Ein Recht zur Aufrechnung gegen etwaige Zahlungsansprüche von Smurfit Kappa steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die von ihm geltend gemachte Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer, wobei die geltend gemachte Forderung zudem auf demselben Vertrag beruhen muss. Smurfit Kappa ist ihrerseits berechtigt, mit allen Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen Smurfit Kappa auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen.
2. Hinsichtlich aller Arbeitsergebnisse, die vom Auftragnehmer individuell für Smurfit Kappa erstellt werden, stehen alle Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte allein Smurfit Kappa zu. Der Auftragnehmer überträgt bereits bei Vertragsschluss die entsprechenden Rechte an Smurfit Kappa; sollte eine Übertragung aus Rechtsgründen nicht möglich sein, räumt der Auftragnehmer Smurfit Kappa bereits bei Vertragsschluss umfassende und ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung solcher individuellen Arbeitsergebnisse ein. Insbesondere darf der Auftragnehmer individuelle Arbeitsergebnisse bzw. darauf basierende Liefergegenstände oder Leistungen nicht an Dritte liefern oder für Dritte herstellen bzw. erbringen. Smurfit Kappa nimmt die Übertragung bzw. Rechteübertragung an. Diese ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass er auch im Verhältnis zu Mitarbeitern sowie ggf. eingesetzten Dritten (bspw. Subunternehmern) zur Rechteübertragung bzw. umfassenden Rechteübertragung an Smurfit Kappa berechtigt ist, und stellt Smurfit Kappa von etwaig in diesem Zusammenhang erhobenen Drittanprüchen vollumfänglich frei, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung.
 3. An allen anderen Arbeitsergebnissen, d.h. solchen die nicht individuell für Smurfit Kappa erstellt werden und die der Auftragnehmer bspw. auch für Dritte in Serie fertigt, räumt der Auftragnehmer Smurfit Kappa einfache, zeitlich räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare sowie mit der vertraglichen Vergütung abgegoltene Rechte zur Nutzung und Verwertung ein, insbesondere zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und Weitervertrieb von Liefer- und Leistungsgegenständen.

§ 5 Unterlagen, Beistellungen, Werkzeuge, Mitwirkungsobliegenheiten

1. An allen von Smurfit Kappa beigestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Konstruktionen, Mustern, Werkzeugen und ähnlichen Unterlagen und Gegenständen, die dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung überlassen werden („Beistellungen“), behält sich Smurfit Kappa sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Beistellungen dürfen ausschließlich für die Vertragserfüllung gegenüber Smurfit Kappa verwendet und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Smurfit Kappa zugänglich gemacht werden. Nach Leistungserbringung sind sie unaufgefordert zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Dateien sind zu löschen und die Löschung in Textform zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Beistellungen steht dem Auftragnehmer nicht zu.
2. Von Smurfit Kappa beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung überlassen werden, sowie beigestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben im Eigentum von Smurfit Kappa. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung. Er hat die Beistellungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Smurfit Kappa zu verwahren und Smurfit Kappa unverzüglich in Textform zu informieren, wenn ihr Eigentum beim Auftragnehmer Zugriff Dritter ausgesetzt ist oder solche drohen. In diesem Zusammenhang für Smurfit Kappa entstehende Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Auftragnehmer.
3. Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung beigestellter Materials durch den Auftragnehmer erfolgen für Smurfit Kappa. Wird das von Smurfit Kappa beigestellte Material mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt Smurfit Kappa Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für Smurfit Kappa; Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Vom Auftragnehmer zu beschaffende, von Smurfit Kappa bezahlte Werkzeuge und Produktionshilfsmittel werden Eigentum von Smurfit Kappa. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig für Smurfit Kappa zu verwahren und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten führt der Auftragnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten durch.
5. Soweit Smurfit Kappa im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Mitwirkungsobliegenheiten hat, wird der Auftragnehmer die erforderliche Mitwirkung jeweils rechtzeitig anfordern. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten wegen etwaiger Nichteinhaltung von Mitwirkungsobliegenheiten durch Smurfit Kappa.

§ 6 Ersatzteile, Erhalt der Lieferbereitschaft

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die an Smurfit Kappa gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen für 5 (fünf) Jahre nach der letzten vertraglichen Lieferung bzw. Leistung Ersatzteile vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von im Rahmen eines Liefervertrags an Smurfit Kappa gelieferten Produkten oder vorzuhaltenden Ersatzteilen einzustellen, teilt er dies Smurfit Kappa unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung in Textform mit, spätestens jedoch 12 Monate vor Einstellung der Produktion.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Sofern im Einzelfall die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit vollständiger Bezahlung der jeweiligen Ware auf Smurfit Kappa über; im Übrigen erfolgt der Eigentumsübergang mit Lieferung der Ware. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden von Smurfit Kappa nicht akzeptiert.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. „Arbeitsergebnisse“ sind insbesondere Produkte, Produktentwicklungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen, Designs, Layouts, Entwürfe, Probedrucke, Werkzeuge, Modelle, Muster, Konzepte, Analysen, Berichte, Planungen, Berechnungen etc.

§ 9 Mängelrechte

1. Bei Vorliegen von Mängeln stehen Smurfit Kappa die gesetzlichen Mängelrechte zu, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Smurfit Kappa durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache.
3. Kommt der Auftragnehmer einem Nacherfüllungsverlangen innerhalb einer ihm gegenüber von Smurfit Kappa gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Smurfit Kappa berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Bei Rücktritt vom Vertrag ist Smurfit Kappa berechtigt, den Vertrag auch im Hinblick auf die mangelfreien Leistungsteile rückgängig zu machen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Im Fall einer mangelhaft erbrachten Leistung ist Smurfit Kappa unbeschadet der Rechte nach vorstehendem Abs. 3 nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel zu beseitigen oder ein Deckungsgeschäft durchzuführen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf von Smurfit Kappa zu vermeiden oder abzukürzen. Auch ohne vorherige Unterrichtung des Auftragnehmers ist Smurfit Kappa zur Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, wenn Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist, insbesondere um drohende weitergehende Schäden auch im Interesse des Auftragnehmers abzuwenden.
5. Soweit nicht per Gesetz längere Gewährleistungsfristen gelten (bspw. bei Bauverträgen), beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und damit verbundene Rückgriffsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist ab dem Zugang der Mängelanzeige durch Smurfit Kappa gehemmt, bis der Auftragnehmer den Mangel für beseitigt erklärt oder die Mängelansprüche oder die Fortsetzung von Verhandlungen über diese verweigert. Die Verjährungsfrist beginnt für ersetzte oder nachgebesserte Bestandteile des Liefergegenstands bzw. Leistungen ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung erneut. Die Nacherfüllung gilt insoweit als Anerkenntnis i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, es sei denn der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, die Mängelbeseitigung aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorgenommen zu haben.

§ 10 Rechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Leistungen, insbesondere Liefergegenstände und deren vertragsgemäße Verwendung, Verarbeitung und/oder den Weiterverkauf durch Smurfit Kappa und ihre Abnehmer durch die gesamte Lieferkette keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte Dritter in den für die Leistungserbringung sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Liefergegenständen maßgeblichen Ländern verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer stellt Smurfit Kappa von allen im Zusammenhang mit etwaigen Rechten Dritter erhobenen, tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter oder sonstigen Beeinträchtigungen vollumfänglich frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Abwehr erhobener oder drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen Smurfit Kappa sowie sämtliche Smurfit Kappa entstehenden (Folge-)Schäden, insbesondere aufgrund von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verletzungen von Rechten Dritter beträgt 3 (drei) Jahre, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
4. Der Auftragnehmer ist nur dann nicht für etwaige (Schutz-) Rechtsverletzungen Dritter verantwortlich, wenn und soweit er den Liefergegenstand nachweislich auf der Grundlage von durch Smurfit Kappa überlassene Vorgaben bzw. mit durch Smurfit Kappa übergebenen Fertigungsmitteln hergestellt hat und die Rechtsverletzung nachweislich durch solche Vorgaben oder Fertigungsmittel verursacht wurde.

§ 11 Haftung, Verzugspönale, Freistellung für Produkthaftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist Smurfit Kappa berechtigt, für jede(n) angefangene(n) Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts zu verlangen, maximal jedoch 5% des Auftragswerts. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt Smurfit Kappa vorbehalten; bereits bezahlte Vertragsstrafen werden darauf angerechnet. Smurfit Kappa braucht sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der Liefergegenstände nicht vorbehalten, sondern kann die Zahlung der Vertragsstrafe bis zur Endzahlung geltend machen.
- Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist oder Smurfit Kappa aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen wird, die Dritten gegenüber nicht abdingbar sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Smurfit Kappa von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und Smurfit Kappa auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

§ 12 REACH-Verordnung (VO [EG] Nr. 1907/2006)

- Der Auftragnehmer beachtet bezüglich gelieferter Stoffe alle bestehenden Vorgaben der REACH-Verordnung und versichert, insbesondere die hiernach notwendigerweise vorzunehmenden Vor-/Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur durchgeführt zu haben.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die an Smurfit Kappa gelieferten Stoffe keine der SVHC (*Substances of Very High Concern*) i.S.d. Art. 57 ff. REACH-Verordnung in Konzentrationen von mehr als 0,1% enthalten. Sollte sich herausstellen, dass ein oder mehrere gelieferte/zuliefernde Stoffe eine Konzentration von mehr als 0,1% enthalten, informiert der Auftragnehmer Smurfit Kappa hierüber unverzüglich.
- Der Auftragnehmer stellt Smurfit Kappa sämtliche von ihr benötigten und von der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung und beachtet die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Aufbewahrungspflichten. Er gewährleistet gegenüber Smurfit Kappa die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere in den Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern.
- Der Auftragnehmer stellt Smurfit Kappa von allen Ansprüchen Dritter und sämtlicher Abnehmer der Lieferkette, die auf einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die REACH-Verordnung beruhen, vollumfänglich frei, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung. Smurfit Kappa informiert den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche.

§ 13 Qualitätssicherung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein nach anerkannten Regeln (z.B. DIN ISO 9001 ff.) eingerichtetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und Smurfit Kappa auf Anfrage geeignete Nachweise, bspw. Zertifikate zur Verfügung zu stellen.
- Smurfit Kappa kann den Abschluss einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) verlangen.
- Der Auftragnehmer gestattet Smurfit Kappa und ihren Beauftragten die Durchführung von Audits zur Überprüfung seines Qualitätsmanagements, insbesondere als System-, Prozess- oder Produktaudit. Audits werden während der üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers durchgeführt und mit angemessenem Vorlauf angekündigt. Bei Vorliegen eines Verdachts auf schwerwiegende Qualitätsmängel können auch unangekündigte Audits durchgeführt werden. Für das Audit gewährt der Auftragnehmer Smurfit Kappa Zutritt zu relevanten Betriebsstätten, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in relevante Unterlagen. Zudem unterstützt der Auftragnehmer das Audit angemessen, insbesondere durch Bereitstellung erforderlicher personeller Ressourcen. Festgestellte und dem Auftragnehmer mitgeteilte Qualitätsmängel sind unverzüglich abzustellen; hierzu legt der Auftragnehmer Smurfit Kappa einen Maßnahmenplan vor. Bei Feststellung schwerwiegender Qualitätsmängel kann Smurfit Kappa dem Auftragnehmer die Kosten für das Audit in Rechnung stellen.
- Der Auftragnehmer erkennt an, dass Smurfit Kappa ihrerseits bestimmten Anforderungen ihrer Abnehmer in Bezug auf die Qualitätssicherung unterliegt. Soweit solche Kundenforderungen über die von Smurfit Kappa selbst gestellten Anforderungen hinausgehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung und zur Unterstützung von Smurfit Kappa bei der Erfüllung eigener Pflichten gegenüber ihren Abnehmern.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch seine Vorlieferanten und ggf. berechtigt eingesetzte Subunternehmer in sein Qualitätsmanagement einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass auch Vorlieferanten und Subunternehmer auf Anforderung von Smurfit Kappa oder ihrer Abnehmer entsprechende Nachweise vorlegen und Audits ermöglichen.

§ 14 Compliance

Für die Betriebs- und Managementtätigkeit von Smurfit Kappa gelten verschiedene Verhaltenskodizes und Richtlinien, bspw. zu Grundsätzen ethischen Geschäftsverhaltens sowie zu den Themen Umwelt, Soziales und Nachhaltigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der unter <https://www.smurfitkappa.com/de/sustainability/performance/policies> abrufbaren Kodizes und Richtlinien, und beachtet diese auch bei der Auswahl von Vorlieferanten und Subunternehmern. Zudem erkennt der Auftragnehmer an, dass Smurfit Kappa auf Verlangen einzelner Kunden verpflichtet sein kann, kundenseitige Verhaltenskodizes auch dem Auftragnehmer und dessen Vorlieferanten und Subunternehmern aufzulegen; hierzu erklärt der Auftragnehmer bereits

jetzt seine Zustimmung und verpflichtet sich zur entsprechenden Weiterverpflichtung von Vorlieferanten und Subunternehmern.

§ 15 Mindestlohngesetz (MiLoG)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung aller Pflichten aus dem MiLoG, insbesondere zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung des Mindestentgelts in gesetzlicher Höhe. Er verpflichtet sich, (a) Nachunternehmer oder Leiharbeiter nur mit vorheriger Zustimmung von Smurfit Kappa in Textform einzusetzen; (b) durch schriftliche Vereinbarungen mit Nachunternehmern und Verleihern dafür zu sorgen, dass die Mindestlohnpflicht in der gesamten Nachunternehmerkette erfüllt wird, einschließlich der Verpflichtung eigener Nachunternehmer zur kaskadenartigen Weiterverpflichtung weiterer Nachunternehmer und Verleiher durch die gesamte Nachunternehmerkette; (c) Smurfit Kappa auf Anforderung unverzüglich schriftlich die Einhaltung des MiLoG zu bestätigen sowie Nachweise hierüber vorzulegen bzw. Einsicht in geschäftliche Unterlagen zu gewähren; (d) Smurfit Kappa unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis erhält oder hätte erlangen müssen, dass bei ihm, einem Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnpflicht verstoßen wird.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Smurfit Kappa von sämtlichen Schäden, Ansprüchen und Kosten freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer, einen Nachunternehmer oder einen vom Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher entstehen und/oder von Dritten geltend gemacht werden, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und nicht von Smurfit Kappa zu vertretender Umstände, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Streiks, Aussperungen, Mangel oder Beschaffungsschwierigkeiten in Bezug auf Energie, Wasser, Rohstoffe oder Betriebsstoffe, erhebliche Störungen des Verkehrs oder des Betriebs sowie Erscheinungen, die vergleichbare Folgewirkungen für die Betriebsführung von Smurfit Kappa haben, ist Smurfit Kappa berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen oder die Annahme der Leistung angemessen aufzuschieben, wenn die Verwendung der vereinbarten Leistung unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz

- Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zuge der Vertragsdurchführung überlassenen oder bekannt werdenden, nicht-offenkundigen technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei, insbesondere andere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („Vertrauliche Informationen“), sowie entsprechende Unterlagen und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus für weitere 5 (fünf) Jahre ab Beendigung, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme verbundener Unternehmen sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen. Insbesondere vom Auftragnehmer ggf. berechtigt eingesetzte Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag offenbarten oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder für die eine gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.
- Beiden Parteien ist es untersagt, ein Geschäftsgeheimnis gezielt durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands zu erlangen („Reverse Engineering“). § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b) GeschGehG wird insoweit ausdrücklich abbedungen.
- Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Smurfit Kappa verarbeitet Daten des Auftragnehmers für die Zwecke der Vertragsdurchführung. Für den Fall, dass Gegenstand des Auftrags die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Verantwortlichkeitssphäre von Smurfit Kappa durch den Auftragnehmer ist, schließen die Parteien zusätzlich einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

§ 18 Vertragsdauer und -beendigung

- Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach den bei Vertragsschluss getroffenen Abreden. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt. Tritt bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung ein, oder leidet die andere Partei ein Restrukturierungsverfahren nach dem StARUG ein, oder wird die andere Partei zahlungsunfähig oder stellt ihre Zahlungen ein, oder wird über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgewiesen, ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Kündigungen sowie sonstige zur Vertragsbeendigung führende Erklärungen bedürfen der Schriftform; E-Mail oder telekommunikative Übermittlung (z.B. Fax) ist hierfür nicht ausreichend.
- Bei Rücktritt und/oder fristloser Kündigung ist Smurfit Kappa berechtigt, bereits vom Auftragnehmer erhaltene Leistungsgegenstände auf Kosten

und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.

§ 19 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Sofern nicht im Vertrag oder den nachfolgenden Besonderen Bestimmungen dieser AEB anders geregelt, ist Erfüllungsort für die Pflichten des Auftragnehmers der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsort, für die Pflichten von Smurfit Kappa der Geschäftssitz der bestellenden bzw. beauftragenden Smurfit Kappa-Gesellschaft.
2. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg; bei sachlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg-Mitte. Smurfit Kappa steht es frei, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 20 Sonstiges

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne daraus resultierende Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Smurfit Kappa auf Dritte zu übertragen. Smurfit Kappa ist ihrerseits berechtigt, den Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten auch ohne separate Zustimmung des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
2. In den Vertragsunterlagen (bspw. Bestellung) genannte Anlagen und Anhänge sind wesentliche Vertragsbestandteile. Dazu gehören auch online abrufbare Unterlagen, auf die in den Vertragsunterlagen oder in diesen AEB per Link unter Nennung einer URL verwiesen wird.
3. Für die Wahrung der Textform i.S.d. AEB gilt die Regelung des § 126b BGB entsprechend. Die Übermittlung einer Erklärung im Wege des EDI genügt den vertraglich vereinbarten Formerfordernissen nur dann, wenn dies für die betreffende Art der Kommunikation in diesen AEB ausdrücklich vorgesehen ist. Schriftform i.S.d. AEB erfordert eine vom Aussteller eigenhändig unterzeichnete Erklärung, die (soweit nicht in den AEB ausgeschlossen) auch durch telekommunikative Übermittlung versandt werden kann (bspw. als pdf-Anhang zu einer E-Mail).
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen den Parteien oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für Lieferverträge

Dieser Abschnitt II gilt sowohl für Kauf- als auch für Werklieferungsverträge i.S.v. § 650 BGB; unberührt bleibt die Regelung des § 650 Satz 3 BGB.

§ 21 Lieferung

1. Lieferung und Versand erfolgen DDP (Incoterms 2020) an die von Smurfit Kappa angegebene Lieferanschrift (Bestimmungsort), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eigenes Personal oder Dritte für die Lieferung und den Versand einsetzt.
2. Der jeweilige Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs stets bis zur Übergabe an Smurfit Kappa am Bestimmungsort (§ 447 Abs. 1 BGB gilt nicht).
4. Es gelten die vereinbarten Liefervorschriften. Die Art des Transports ist mit Smurfit Kappa abzustimmen.
5. Mengenabweichungen (Mehr- oder Minderlieferungen) sowie Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch Smurfit Kappa in Textform zulässig.
6. Allen Sendungen muss ein Lieferschein beigefügt sein. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Bestell- und Artikelnummer sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
7. Die Verpackung der Ware und die Entsorgung der Verpackung erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht die Übernahme dieser Kosten durch Smurfit Kappa vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung (bspw. Palettentausch) bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§ 22 Warenausgangskontrolle, Mängelrüge

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Vornahme und schriftlichen Dokumentation einer gewissenhaften Warenausgangskontrolle, die es ermöglicht, die Wareneingangskontrolle bei Smurfit Kappa auf den in Abs. 2 festgelegten Umfang zu reduzieren. Die Dokumentation der Warenausgangskontrolle ist Smurfit Kappa zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
2. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Smurfit Kappa beim Wareneingang beschränkt sich auf Identität und Menge der Liefergegenstände, offensichtliche Mängel und Transportschäden. Bei offenen Mängeln gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie binnen 3 (drei) Werktagen abgesendet wird; bei verdeckten Mängeln beträgt die Frist 10 (zehn) Werktagen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit Lieferung, bei verdeckten Mängeln mit Entdeckung des Mangels. Offene Mängel sind solche, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder im Rahmen einer (von Smurfit Kappa unregelmäßig durchgeführten) Qualitätskon-

trolle im Stichprobenverfahren ohne weiteres erkennbar sind. Verdeckte Mängel sind solche, die erst aufgrund von Untersuchungen erkennbar sind, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o.ä. erfordern, sowie durch Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen festgestellte Mängel.

3. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mangel vorliegt, und macht dies weitere Prüfungen der Liefergegenstände erforderlich, beginnt die in Abs. 2 genannte Frist zur Mängelanzeige erst mit Vorliegen des Prüfergebnisses. Die Prüfung ist von einem anerkannten Prüfinstitut oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der für den Bestimmungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer vorzunehmen. Kosten, die durch die Prüfung eines vermutet mangelhaften Liefergegenstandes entstehen, trägt der Auftragnehmer, sofern die Prüfung das Vorliegen eines Mangels bestätigt.

§ 23 Lieferantenregress

1. Im Rahmen des Lieferantenregresses gemäß §§ 445a, 445b BGB kann Smurfit Kappa genau die Art der Nacherfüllung vom Auftragnehmer verlangen, die Smurfit Kappa gegenüber ihrem Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
2. Bevor Smurfit Kappa einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkannt oder erfüllt, wird Smurfit Kappa den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer von Smurfit Kappa bestimmten angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von Smurfit Kappa tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Smurfit Kappa oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

III. Besondere Bestimmungen für Werk- und Bauverträge

§ 24 Personaleinsatz

1. Der Auftragnehmer setzt für die vertraglichen Leistungen ausreichend qualifiziertes Personal ein. Änderungen bzgl. der für die Smurfit-Kappa-bezogenen Tätigkeiten eingesetzten Mitarbeiter teilt der Auftragnehmer Smurfit Kappa unverzüglich mit. Der Einsatz und ggf. Wechsel von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch Smurfit Kappa in Textform.
2. Unbeschadet fachlicher Vorgaben von Smurfit Kappa in Bezug auf den Vertragsgegenstand verbleiben die Ressourcenplanung sowie die organisatorische und disziplinarische Führung der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, auch soweit sie in den Räumen von Smurfit Kappa tätig werden, allein beim Auftragnehmer. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht Teil der Betriebsorganisation von Smurfit Kappa.
3. Der Auftragnehmer ist in Bezug auf alle eingesetzten Mitarbeiter allein verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen arbeits-, sozial-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben sowie der Vorgaben zum Mindestlohn, und stellt Smurfit Kappa vollumfänglich von etwaigen Ansprüchen der Mitarbeiter frei, einschl. der Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 25 Einhaltung von Anweisungen

Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der jeweils gültigen Arbeits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Organisations- und Hygieneanweisungen von Smurfit Kappa sicher. Smurfit Kappa stellt dem Auftragnehmer die einschlägigen Anweisungen rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung. Die Anweisungen werden Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Einbeziehung wäre für den Auftragnehmer unzumutbar.

§ 26 Leistungsänderungen

1. Smurfit Kappa kann jederzeit Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits hergestellte und abgelieferte Werke.
2. Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen zu erwartenden Auswirkungen auf Termine, Fristen und (Mehr-)Aufwendungen ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen.
3. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die Smurfit Kappa nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.
4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 27 Lieferung; Gefahrtragung

1. Wird das Werk oder Teile davon vom Auftragnehmer an Smurfit Kappa versendet, gilt der obige § 21 entsprechend.
2. Versendet der Auftragnehmer das Werk oder Teile davon auf Verlangen von Smurfit Kappa an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, trägt er dennoch die Gefahr bis zur Ablieferung des Werks an dem von Smurfit Kappa festgelegten Ort (§ 644 Abs. 2 BGB gilt nicht).

§ 28 Abnahme

1. Der Auftragnehmer zeigt Smurfit Kappa die vertragsgemäße Fertigstellung des Werks unverzüglich an. Sofern keine Mängel bestehen, erklärt Smurfit

Kappa innerhalb eines angemessenen, von Smurfit Kappa nach billigem Ermessen zu bestimmendem Zeitraum, die Abnahme.

2. Der Auftragnehmer nimmt an der Abnahmeprüfung teil und unterstützt diese (je nach Erfordernis) durch Bereitstellung von Testfällen, Testmaterialien und Testdaten.
3. Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels eines von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls.
4. Von Smurfit Kappa angezeigte Mängel wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und den Abschluss der Mängelbeseitigung unverzüglich mitteilen. Das Abnahmeverfahren läuft dann erneut.
5. Die nicht rechtzeitige Durchführung der Abnahmeprüfung oder Ingebrauchnahme des Werks durch Smurfit Kappa stellt keine Abnahme dar.

§29 Bauverträge

1. Für Bauverträge gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (§§ 650a ff. BGB), sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen treffen.
2. Die Anwendung der VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Besondere Bestimmungen für Dienstverträge

Die Regelungen in §§ 24, 25 und 26 der Besonderen Bestimmungen für Werkverträge finden auf Dienstverträge entsprechende Anwendung.